Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XIV. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписки принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Пятница, 23. Сентября.

№ 109. **Freitag, 23. September.** **1866.**

Inhalt.

Officieller Theil.

Anordnungen
und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Mittelst Circulairvorschrift d. d. 5. August a. c. sub Nr. 775 hat der Herr Finanzminister, gestützt auf die Bestimmung des Art. 13 des Getränkesteuerustavs, Ausgabe vom Jahre 1863, in Betreff der Errichtung von festen verschließbaren Verschlägen um die Spiritusfässer, welche den aus der Schlange fließenden Spiritus aufzunehmen bestimmt sind, folgende Bestimmungen getroffen:

1) Auf allen Brennereien, nach welcher Norm auch immer der Branntweinsbrand betrieben wird, muß der Raum, wo der Branntwein beim Abfließen aus dem Kühlfaß der Brennerei angesammelt wird, durch eine feste Wand abgeschieden werden, welcher während des Abtriebes und während sich der Branntwein in der Brennerei befindet, mit den Schlüsseln der für die Brennerei verantwortenden Personen und des Brennereiwächters verschlossen sein muß, wo aber wegen Beengtheit des Raumes die Errichtung eines Verschlages nicht möglich ist, dort sind alle Gefäße, in welchen der Spiritus aus dem Rohre des Kühlfaßes (Empfangsfaß, Maßfaß u. s. w.) abfließt, mit einem festen Deckel und mit einem Verschluß mittelst Schlüssel der in der Brennerei verantwortlichen Person und des Wächters einzurichten. Wenn die Einrichtung der Brennerei eine derartige ist, daß durch Erfüllung dieser Bedingungen dem Brenner die Aufsicht über die Quantität und Stärke des erzielten Spiritus erschwert wird, so können zur Beseitigung dessen auf Wunsch der Brennereibesitzer und Arrendatoren von Brennereien außerhalb des Gefäßes, in welches der Spiritus fließt, zur Bezeichnung des Niveaus des Spiritus, gläserne Röhren angemacht werden, welche dauerhaft befestigt und an dem Gefäße mit dem Siegel eines Accisebeamten angesiegelt werden müssen; — zur Ueberwachung der Stärke des aus dem Kühlfaß herausfließenden Spiritus können an dem Leitungsrohre des Spiritus gläserne Glocken (Laternen) angebracht werden, welche, während sie sich unter Verschluß der in der Brennerei verantwortlichen Person und unter Siegel des Accisebeamten befinden, den freien Zutritt zum Spiritus verhindern und durch den in derselben schwimmenden Alkoholometer die Möglichkeit bieten, die Stärke des Spiritus während der ganzen Zeit des Abtriebes zu beobachten.

2) Das Empfangsfaß oder das Maßfaß muß entweder auf ein festes Untergestell aufgestellt, oder unbeweglich befestigt sein und dabei immer eine horizontale Lage beibehalten.

3) In dem Raume, welcher zur Aufnahme des erbrannten Spiritus bestimmt ist, darf die Reinigung desselben auf kaltem Wege nicht gestattet werden.

4) Die Prüfung der Stärke und die Ausmessung des genannten Spiritus behufs Abgabe in den Keller wird in Gegenwart des Brennereiwächters, der für die Brennerei verantwortlichen Person und von mindestens drei Arbeitern ausgeführt, wobei der Wächter verpflichtet ist, die bei der Prüfung ermittelte Stärke des Spiritus, die Zahl der Wedro und die Gesammtzahl der Grade unverzüglich in das bei ihm befindliche Büchelchen (Heft) einzutragen, das Eingeschriebene allen bei der Ausmessung Anwesenden vorzulesen und zu zeigen; die Accisebeamten dagegen sind verpflichtet, bei einem jeden Besuche der Brennerei die Richtigkeit der einzelnen in die Bücher eingetragenen Spirituserträge zu controliren und solches auch in dem Falle zu thun, wenn sie nach den Umständen keine Zeit zur Controle des ganzen im Keller vorhandenen Branntweinsbestandes haben.

5) Die Einrichtung der Röhrenabtheilungen, sowie auch die zur Wohnung für die Accisewächter einzuweisenden Räumlichkeiten müssen ausführlich in die Beschreibung der Brennerei eingetragen und von den Accisebeamten beglaubigt werden.

Von der Livländischen Gouvernements-Steuerverwaltung werden obige Bestimmungen zur Nachachtung Seitens der Herren Brennereibesitzer und Arrendatoren von Brennereien desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Riga, den 17. September 1866. Nr. 1187.

Nachdem der auf den Namen des verabschiedeten Capitain-Armus **Matz Indrik** von dem Livländischen Kameralhof am 12. April 1865 zum Erhalt einer Pension ertheilte **Berechnungsbogen** sub Nr. 567 von dem Rigaschen Gouvernements-Postcomptoir **verloren** worden, so wird obbesagtes Document von dem Livländischen Kameralhof hiermit mortificirt; der etwanige Finder desselben aber aufgefordert, dasselbe bei der genannten Palate einzuliefern.

Riga-Schloß, den 15. September 1866.
Nr. 3224.

Da der Gärtner Johann Olde um **Mortification** des ihm seiner Angabe nach durch Diebstahl abhanden gekommenen unter dem Dato des 15. September 1864 auf das zu dem Gute Tolama gehörige Grundstück Nr. 20, 21 Koppemäggi und Tördoperra ausgefertigten **Rentenbriefs** Nr. $^{2555}/_{4}$, groß fünfzig Rubel Silber nebst den zu diesem Rentenbrief gehörigen Zinscoupons für die Termine September 1867 bis September 1873 und nebst dem die Ausreichung fernerer Zinscoupons zu diesem Rentenbrief verheißenden Talon gebeten hat, so fordert die Oberverwaltung der Livländischen Bauer-Rentenbank alle diejenigen, welche gegen die gedachte Mortification Einwendungen zu erheben etwa gesonnen sein sollten, hierdurch auf, solche ihre Einwendungen binnen sechs Monaten, vom heutigen Tage ab gerechnet, spätestens also bis zum 12. März 1867 bei dieser Oberverwaltung zu verlautbaren, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach widerspruchlosem Ablauf der genannten Frist der obenbezeichnete Rentenbrief nebst Zinscoupons und Talon wird für ungiltig erklärt und wegen Ausreichung eines entsprechenden neuen, allein giltigen Rentenbriefes nebst Zinscoupons und Talon an wen gehörig diesseits wird Anordnung getroffen werden.

Riga, den 12. September 1866. Nr. 157. 1

Demnach von dem Landvogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga auf Ansuchen Dni. Adv. von Huickelhoven, Namens der verwittweten Frau Rathsherr **H. Henriette Grimm geb. Klatzo** ein Proclam zur **Mortificirung** nachbenannter, sich auf den auf den Namen des Rathsherrn Bernhard Christian Grimm am 18. September 1831, resp. am 16. September 1832 öffentlich aufgetragener, allhier in der St. Petersburger Vorstadt und zwar: 1) an der Alexanderstraße sub Pol.-Nr. 263 und 2) im 2. Quartier an der Todten- jetzt Karolinenstraße sub Pol.-Nr. 230 belegener Wohnhäuser sammt Appertinentien annoch ingrossirt befindender, angezeigtermaßen bereits bezahlter Capitalforderungen, deren Original-Schulddocumente abhanden gekommen, nämlich:

1) nachstehender auf das Wohnhaus sub Pol.-Nr. 263 ingrossirter Capitalien:
1827 d. 17. Juni für die Handlung Kleberg & Co. 1000 Rbl. S.,
eodem für dieselbe 1000 Rbl. S.,
eodem für dieselbe 500 Rbl. S.,

2) nachstehenden auf das Wohnhaus sub Nr. 230 ingrossirten Capitals
1828 d. 13. September für Johann Conrad Huck 175 Rbl. S.,

nachgegeben worden, als werden Alle und Jede, welche hinsichtlich der vorbeschriebenen, angezeigtermaßen bereits berichtigten Capitalforderungen irgend welche Ansprüche formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst angewiesen, sich mit solchen ihren Anforderungen oder sonstigen Rechten spätestens binnen sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 20. Februar 1867 bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten, unter Beibringung gehöriger Belege zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter werde gehört, die Original-Schulddocumente über die obgedachten Capitalien werden für mortificirt erachtet und deren Deletion und Exgrossation werde gestattet werden.

So geschehen Riga-Rathhaus, im Landvogteigerichte, den 20. August 1866. Nr. 461. 1

Demnach von dem Landvogteigericht der Kaiserlichen Stadt Riga auf Ansuchen Dni. Adv. Vielrose, Namens des Herrn Collegien-Assessors Dr. med. **Carl Friedrich Seeler** ein Proclama zur **Mortificirung** nachbenannter, sich, auf dem Herrn Impetranten am 14. Juni 1860 öffentlich aufgetragenen, allhier im 1. Quartier der Moskauer Vorstadt, an der Ecke der großen Reeper- und kleinen Jesus-Kirchenstraße sub Nr. 143 belegenen Wohnhause sammt Appertinentien, annoch ingrossirt befindender, angezeigtermaßen bereits bezahlter Capitalforderungen deren **Original-Schulddocumente** angeblich abhanden gekommen, nämlich

1817, d 14. December, für die Kaiserliche Hülfsbank hierselbst 3000 Rbl.
1817, d 23. December, für die Wittwe Agneta Hedwig Neese, geb. Drachenhauer, 1300 Rbl.

nachgegeben worden, als werden Alle und Jede, welche hinsichtlich der vorbeschriebenen, angezeigtermaßen bereits berichtigten Capitalforderungen irgend welche Ansprüche formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst angewiesen, sich mit solchen ihren Anforderungen oder sonstigen Rechten spätestens binnen sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 20. Februar 1867 bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten, unter Beibringung gehöriger Belege zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter werde gehört, die Original-Schulddocumente über die obgedachten Capitalien aber werden für mortificirt erachtet und deren Deletion und Exgrossation ohne Weiteres werde gestattet werden.

Riga-Rathhaus, im Landvogteigerichte, den 20. August 1866. Nr. 460. 1

Demnach von dem Landvogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga auf Ansuchen Dni. Adv. von **Huickelhoven**, Namens des Kaufmanns **Bernhard Kaull**, ein Proclama zur **Mortificirung** der nachbenannten, sich auf dem, Impetranti gehörigen und demselben am 22. Juni 1863 öffentlich aufgetragenen, allhier im 3. Quartier der St. Petersburger Vorstadt in der großen Alexander-Straße sub Pol.-Nr. 48 belegenen Wohnhause sammt Appertinentien, annoch ingrossirt befindenden, angezeigtermaßen bereits bezahlten Capitalforderung, deren **Original-Schulddocumente** angeblich abhanden gekommen, nämlich

1800, d 21. December, für Catharina Kars, geb. Sproje 1900 rth. Alb.

nachgegeben worden, als werden Alle und Jede, welche hinsichtlich der vorbeschriebenen, angezeigtermaßen bereits berichtigten Capitalforderung irgend welche Ansprüche formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst angewiesen, sich mit solchen ihren Anforderungen oder sonstigen Rechten spätestens binnen sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 5. Februar 1867 bei diesem Landvogteigericht entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten, unter Beibringung gehöriger Belege zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter werde gehört, das Original-Schulddocument über das oberwähnte Capital aber werde für mortificirt erachtet und dessen Deletion und Exgrossation werde gestattet werden.

Riga-Rathhaus im Landvogteigericht, den 5. August 1866. Nr. 423. 1

Das Kaipensche Gemeindegericht ersucht desmittelst sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden dem etwa in ihren Jurisdictionsbezirken sich aufhaltenden, seit Monaten verschollenen Kaipenschen Bauern **Krustin** die Weisung geben zu wollen, daß derselbe behufs **Empfangnahme seines Vermögens** spätestens bis zum 29. September c. bei diesem Gemeindegericht zu stellen hat, widrigenfalls dasselbe öffentlich versteigert werden wird.

Kaipen-Gemeindegericht, den 12. September 1866. Nr. 59. 1

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des **Alexander v. Grote** kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das von demselben für die Summe von 30,000 Rbl. S. im öffentlichen Meistbot erstandene, dem Titulairrath und Kammerjunker Andreas von Reusner gehörig gewesene, im Rigaschen Kreise belegene Gut **Planup** sammt Appertinentien und Inventarium, insonderheit aus den nachstehend bezeichneten, auf das Gut Planup ingrossirten, jedoch angezeigtermaßen bereits längst getilgten und erloschenen Posten, nämlich:

1) 1742 Februar 20. für den Pastor prim. Gebhard Christoph Tank 400 Rthl. Alb.,
2) 1747 März 26. für den Obristlieutenant Otto Reinhold v. Igelström 1000 Rthl. Alb.,
3) 1751 März 22. für den Advocaten Böhm 925 Rthl. Alb. und
4) 1752 März 6. für den Rathsherrn Nitzen 670 Rthl. Alb.

aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder Einwendungen wider die gebetene Mortification und Deletion dieser vier ingrossirten Schuldposten und der bezüglichen Documente formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Gutes Planup sammt Appertinentien und Inventarium innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 15. August 1867, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion der oben sub 1—4 incl. aufgeführten Schuldposten sammt den bezüglichen Documenten aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 30. December d. J. und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren und die vier obspecificirten Posten nebst den bezüglichen Documenten für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt und von dem Gute Planup delirt und daß demgemäß nach erfolgter Mortification und Deletion obberegter vier Schuldposten das meistbietlich erstandene Gut Planup sammt Appertinentien und Inventarium, frei von allen Ansprüchen und Forderungen, dem Alexander v. Grote zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 30. Juni 1866. Nr. 2933. 1

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Ottomar Baron **von Loudon** kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit seiner hohen Excellenz dem ehemaligen Herrn General-Gouverneuren von Finnland, Generalen der Infanterie, Mitglied des Reichsraths und hoher Orden Ritter Platon Baron Rokassowsky, als Pfandgeber am 7. März d. J. abgeschlossenen und am 18. März d. J. sub Nr. 58 bei diesem Hofgerichte corroborirten Pfandcontracts für den Pfandschilling von 217,000 Rbl. S. pfandweise übertragene, im Roopschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegene Gut **Schloß-Rosenbeck** sammt Appertinentien und Inventarium, sowie an das zu diesem Gute gehörige, durch die so benannte Demarcationslinie festgestellte Gehorchs- oder Bauerland nebst allem dessen Zubehör, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich aus privilegirten oder nichtprivilegirten, stillschweigenden oder ausdrücklich eingeräumten Hypotheken, Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die an den supplicirenden Ottomar Baron von Loudon geschehene pfandweise Uebertragung des Gutes Schloß Schloß-Rosenbeck sammt Appertinentien und Inventarium, sowie wider die gebetene Ausscheidung des durch die so benannte Demarcationslinie festgestellten Gehorchs- oder Bauerlandes des Gutes Schloß Rosenbeck sammt allem dessen Zubehör aus seinem bisherigen mit diesem Gute gemeinsamen Hypothekenverbande und wider die Befreiung desselben von der Mitverhaftung für alle auf genanntem Gute etwa ruhenden Forderungen, Schulden und Verhaftungen formiren zu können vermeinen, — mit alleiniger Ausnahme und unalterirten Vorbehalt aller auf dem Gute Schloß Rosenbeck oder dessen Gehorchs- oder Bauerlande ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme der auf dem Gute Schloß Rosenbeck ruhenden Pfandbriefsforderungen des Livländischen adligen Creditvereins und der Inhaber der auf genanntes Gut speciell ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 16. October 1867 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß Ausbleibende, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren, auch demgemäß das Gut Schloß-Rosenbeck sammt Appertinentien und Inventarium dem Ottomar Baron von Loudon, frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam eximirt gewesenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, pfandweise adjudicirt, so wie das zu diesem Gute gehörige, durch die sogenannte Demarcationslinie festgestellte Gehorchs- oder Bauerland nebst allem Zubehör, sowohl in seiner Gesammtheit, als auch in seinen einzelnen Theilen, sobald die auf dem Gute Schloß-Rosenbeck speciell ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden, oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothekarische Ausscheidung des erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gute oder dessen Gehorchs- oder Bauerlande ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Mitverhaftung für die auf genanntem Gute bereits ruhende oder annoch demselben zu gewährende Pfandbriefsforderung des Livländischen adligen Creditvereins, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit dem Gehorchs- oder Bauerlande vereint gewesenen Gute Schloß Rosenbeck lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen, mit dem Gute Schloß-Rosenbeck gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt sodann hypothekarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauerverordnung § 62 Lit. d gesetzlich vorgeschriebene, durch den auf Allerhöchsten Befehl vom 12. Februar a. pr. ergangenen Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 4. März a. pr. Nr. 13131 jedoch in mehrfacher Beziehung abgeänderte Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 31. August 1866. Nr. 3853. 1

Von Einem Edlen Rathe der Stadt Wenden werden mittelst dieses öffentlich ausgesetzten Proclams Alle und Jede, welche an den Mobiliar und Immobiliar-Nachlaß des verstorbenen Wendenschen Bürgers, Maurermeister **Gottfried Reiff**, so wie dessen ebenfalls verstorbener Ehegattin Charlotte Reiff, geb. Essinger hereditarische und creditorische oder anderweitige Forderungen und Ansprüche, jedoch mit Ausschluß der auf dem Immobilienbesitze haftenden Kaufschillingsrückstände und ingrossirten Obligationen, formiren zu können vermeinen, oder wider die Bestimmungen eines von der verstorbenen Frau Charlotte Reiff geb. Essinger hinterlassenen offenen **Testamentes**, dessen Verlesung am 8. August c. Mittags 12 Uhr bei diesem Rathe statthaben wird, aus irgend einem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, hierdurch peremtorie aufgefordert, ihre Erb- und sonstigen Ansprüche und Forderungen, wie nicht minder ihre Einreden und Einwendungen wider das von defuncta hinterlassene Testament innerhalb der Frist von einem Jahre und 6 Wochen wird sein bis zum 1. October 1867, sub poena praeclusi und bei Verlust jedes weiteren Rechtes, hierselbst ordnungsmäßig zu verlautbaren und ausführig zu machen.

Wenden-Rathhaus am 23. Juni 1866. Nr. 2030. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft: Demnach der Herr dim. Landgerichts-Assessor Hugo von zur Mühlen, Erbbesitzer des im Hallistschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen **Gutes Alt-Bornhusen**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß nachstehende, zum Gehorchslande dieses Gutes gehörige **Gesinde**, als,

1) Pörna Nr. 4 und 5, groß 35 Thl. 27 Gr., auf den Bauer Andres Tönnisson für den Kaufpreis von 6000 Rbl.,
2) Erga Nr. 6, groß 13 Thl. 88 Gr., auf den Bauer Märt Sinka für den Kaufpreis von 2380 Rbl.,
3) Kukki und Kangro Nr. 7 und 8, groß 34 Thl. 37 Gr., auf die Bauern Alexander Nimrod und Johann Utt für den Kaufpreis von 7500 Rbl.,
4) Kammara Nr. 9, groß 15 Thl. 35 Gr., auf den Bauer Hans Siel für den Kaufpreis von 2400 Rbl.,
5) Kammara Nr. 10, groß 13 Thl. 44 Gr., auf die Gemeinde des Gutes Alt-Bornhusen für den Kaufpreis von 2025 Rbl.,
6) Pulli Nr. 11, groß 15 Thl. 81 Gr., auf den Bauer Hendrick Lond für den **Kaufpreis von** 2720 Rbl.,
7) Tekki Nr. 12, groß 13 Thl. 44 Gr., auf den Bauer Märt Illak für den **Kaufpreis von** 2562 Rbl.,

8) Sonite Nr. 14, groß 13 Thl. 45 Gr., auf den Bauer Hendrik Kaus für den Kaufpreis von 2700 Rbl.,

9) Karro Nr. 15, groß 13 Thl. 80 Gr., auf den Bauer Peter Oja für den Kaufpreis von 2778 Rbl.,

10) Prantso Nr. 16, groß 11 Thl. 5 Gr., auf den Bauer Johann Allik für den Kaufpreis von 2482 Rbl.

11) Külla Nr. 17, groß 16 Thl. 43 Gr., auf den Bauer Jaak Nirk für den Kaufpreis von 3500 Rbl.,

12) Kangro=Otti Nr. 18 groß 10 Thl. 3 Gr., auf den Bauer Jaak Nirk für den Kaufpreis von 2060 Rbl.,

13) Nihhi Nr. 19, groß 16 Thl. 33 Gr., auf den Bauer Jaak Uint für den Kaufpreis von 3250 Rbl.,

14) Siira Nr. 20, groß 13 Thl. 60 Gr., auf den Bauer Maddis Suitt für den Kaufpreis von 2000 Rbl.

15) Luuseppa Nr. 21, groß 17 Thl. 35 Gr., auf den Bauer Janus Weisson für den Kaufpreis von 3130 Rbl.,

16) Piiri Nr. 22, groß 9 Thl. 42 Gr., auf den Bauer Jurri Ligand für den Kaufpreis von 2000 Rbl.,

17) Abdra Nr. 23, groß 11 Thl. 72 Gr., auf den Bauer Tönnis Niehwelt für den Kaufpreis von 2100 Rbl.,

18) Egla Nr. 24, groß 11 Thl., 78 Gr., auf den Bauer Hans Jermakow für den Kaufpreis von 2100 Rbl.,

19) Kasse Nr. 25, groß 7 Thl. 15 Gr., auf den Bauer Hugo Kask für den Kaufpreis von 1110 Rbl.,

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachter Contracte übertragen worden sind, daß gedachte Grundstücke mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern als freies, von allen auf dem Gute Alt=Bornhusen ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben sowie Erb= und Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Pernau=Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter=Credit=Societät, deren Rechte und Ansprüche in keinerlei Weise alterirt werden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams, d. i. bis zum 5. März 1867 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die angeführten Grundstücke sammt Appertinentien den resp. Käufern erb= und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Gegeben im Kreisgericht zu Fellin, den 5. September 1866. Nr. 1623. 1

Torge.

Von dem Rigaschen Stadt=Cassa=Collegium ist zur **Uebernahme der Remontearbeiten** an den im städtischen Patrimonialgebiet befindlichen **Chausseen** von der Jägelbrücke bis zur Petersburger Vorstadt und von Thorensberg bis zur Kurländischen Grenze ein öffentlicher Ausbot auf den 27. September d. J. anberaumt worden und werden Diejenigen, welche solche Arbeiten übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, sich am 27. d. M. um 1 Uhr Nachmittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung von Saloggen bei dem Eingangs genannten Collegium einzufinden.

Riga=Rathhaus, den 16. September 1866.

Nr. 1257. 2

Отъ Рижской Коммисіи Городской Кассы на отдачу работъ, потребныхъ по ремонту шоссейныхъ дорогъ, въ патримоніальномъ округѣ города, отъ моста чрезъ р. Егель до Петербургскаго форштата и отъ Торенсберга до Курляндской границы назначенъ торгъ на 27. Сентября настоящаго года и приглашаются симъ лица, желающія принять на себя производство означенныхъ работъ, явиться въ Рижскую Коммисію Городской Кассы вышеозначеннаго числа въ часъ по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій и представленія залоговъ.

Рига-Ратгаузъ, 16. Сентября 1866 года.

№ 1257. 2

Рижской и Динаминдской крѣпостнымъ Артиллеріямъ нужно заготовить покупкою матеріалы на годовой кругъ дѣйствія въ семь 1866 году показанные въ прилагаемой у сего вѣдомости; на поставку оныхъ назначаются въ Управленіи Начальника Артиллеріи Рижскаго Военнаго округа торгъ 3. и переторжка 7. ч. будущаго Октября мѣсяца въ 12 часовъ утра а посему желающіе торговаться, должны явиться въ названное Управленіе въ означенныя числа отъ 10 и не позже 12 часовъ утра съ надлежащими залогами и видами о своемъ званіи, причемъ предъявляется, что кондиціи о предварительныхъ условіяхъ по сему предмету желающіе могутъ читать въ означенномъ выше Управленіи ежедневно съ 9 часовъ утра до 2 часовъ по полудни.

Рига, 19. Сентября 1866 года. № 2618.

Вѣдомость

о матеріалахъ потребныхъ на поставку въ крѣпостныя Артиллеріи Рижскую и Динаминдскую:

Масла конопляннаго 19 пуд. 30 фунт. $59\frac{3}{4}$ зол. для Динам.
Масла деревяннаго 3 фунт. для Рижс. — 28 фунт. для Динам.
Вохры нѣмецкой 10 пуд. 2 фунт. $68\frac{1}{4}$ зол. для Динам.
Лазоры городецкой 4 пуд. 18 фунт. $94\frac{1}{4}$ зол. для Динам.
Сурику 21 фунт. 54 зол. для Динам.
Зильберглейту 21 фунт. 54 зол. для Динам.
Сажи голландской 88 зол. для Рижс. — 2 пуд. 28 фунт. 72 зол. для Динам.
Сала говяжьяго топленаго 2 пуд. 22 фунт. 30 зол. для Рижс. — 2 пуд, 21 фунт. $40\frac{1}{2}$ зол. для Динам.
Коломази 5 пуд. 10 фунт. для Динам.
Дегтю чистаго 10 фунт. 40 зол. для Рижс. — 4 фунт. $55\frac{1}{4}$ зол. для Динам.
Дегтю простаго 18 пуд. для Рижс. — 24 пуд. 16 фунт. 24 зол. для Динам.
Ворвани 79 зол. для Рижс. — $48\frac{4}{5}$ зол. для Динам.
Бѣлилъ 3 фунт. $7\frac{3}{4}$ зол. для Динам.
Клею столярнаго 8 фунт. для Динам.
Мѣлу плавленаго 1 пуд. 3 фунт. 73 зол. для Динам.
Щетины свинной 2 сорта 15 фунт. 51 зол. для Динам.
Стекляди тонкой 7 фунт. 73 зол. для Динам.
Шнуру голландскаго 235 арш. для Рижс. — 72 арш. для Динам.
Сурику восковаго 6 фунт. 48 зол. для Динам.
Воску желтаго 14 фунт. 66 зол. для Рижс.
Трепья или ветоши 2 фунт. для Рижс.
Щетокъ съ ручками 15 штук. для Рижс.
Лопатъ деревянныхъ 150 шт. для Рижс. — 160 шт. для Динам.
Метелъ 1126 шт. для Рижс. — 325 шт. для Динам.
Обручей орѣховыхъ 4005 шт. для Рижс. — 1790 шт. для Динам.
Гвоздей желѣзныхъ 2 дюйм. 120 шт. для Динам.
Кирпича краснаго 100 шт. " "
Глины 1 возъ " "
Горшковъ муравленныхъ въ $\frac{1}{4}$ ведр. 33 шт. для Динам.
Лодка дубовая съ 2 парусами и 8 веслами, длиною 10, шириною $3\frac{1}{2}$ и глубиною $1\frac{1}{2}$ арш. 1 для динам.
Мѣхъ раздувательный большой на голландской манеръ 1 для Динам.
Бревенъ еловыхъ толщиною 5 верш., длин. 3 саж. 161 для Динам.
Досокъ еловыхъ толщиною 1, шириною 12 дюйм. длиною 3 саж. 28 для Динам.

Von der Wendenschen Domainen=Bezirks=Verwaltung wird desmittelst bekannt gemacht, daß

1) zur **Veräußerung** von drei alten **Oeconomie=Gebäuden** des im Wolmarschen Kreise und Ubbenormschen Kirchspiele belegenen publ. Gutes Wainsel am 3. October a. c. auf dem genannten Gute Weinsel, und

2) zur **Veräußerung** von sieben alten **Oeconomie=Gebäuden** des im Wendenschen Kreise und Trikatenschen Kirchspiele belegenen publ. Gutes Alt=Sackenhof am 1. November a. c. auf dem genannten Gute Alt=Sackenhof — Torge abgehalten werden sollen.

Die näheren Bedingungen können vorher in der Kanzellei dieser Behörde eingesehen werden.

Wenden, Bezirks=Verwaltung, den 12. September 1866. Nr. 1825. 2

Отъ 2 Департамента С. Петербургскаго Уѣзднаго Суда симъ объявляется, что вслѣдствіе Указа С. Петербургскаго Губернскаго Правленія отъ 10. Іюня 1065 г. за № 4475, и опредѣленія сего Суда 25. Іюня сего 1866 г. состоявшагося, будетъ продаваться безъ раздробленія въ цѣломъ составѣ, съ публичнаго торга, въ присутствіи Суда въ 12 ч. по полудни 29 числа будущаго сентября мѣсяца, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, недвижимое имѣніе Весьегонской помѣщицы, тайной совѣтницы Любови Александровны Марковой предоставленное ею на удовлетвореніе долговъ сына ея отставнаго капитана Александра Петрова Маркова, сосотящее Тверской Губерніи Весьегонскаго уѣзда, 2 стана, въ пустоши Лысповой изъ земли въ количествѣ 884 дес. 258 кв. саж., оцѣненное въ 884 руб. Имѣніе это продается на удовлетвореніе претензій, поступившихъ на означеннаго капитана Маркова: 1) отъ коллежскихъ Ассесоровъ Михаила Савелова и Василья Макарова по заемному письму 349 р. $73\frac{1}{2}$ к., 2) помѣщицы Надежды Шелгуновой по заемному письму 2000 р. съ процентами, 3) Титулярнаго Совѣтника Андрея Пыжевникова по заемному письму 150 р., 4) Коллежскаго Ассесора Кронихорельдъ, по заемному письму 185 р., 5) канцелярскаго Чиновника Аленева, по заемному письму остальныхъ 110 р., 6) Надворнаго Совѣтника Семена Радде, по двумъ роспискамъ; остальныхъ 36 р. и 7) Коллежскаго Ассесора Венстера по заемному письму 150 р. съ процентами. При чемъ уѣздный Судъ присовокупляетъ: 1) что пустошь Лысцово состоитъ изъ покоса и дровянаго лѣса, отстоитъ отъ уѣзднаго города Весьегонска въ 85 и отъ рѣки Мологи въ 10 верстахъ и 2-е, что означенное имѣніе будетъ продано съ переводомъ на покупщика казенной недоимки, если оная на томъ имѣніи окажется. Желающіе торговаться могутъ разсматривать въ судѣ и бумаги, до производства сей публикаціи и продажи относящіяся.

№ 3542. 1

Витебское Губернское Правленіе, согласно журнальному постановленію, 13. Іюля сего года состоявшемуся, объявляетъ, что въ Присутствіи его назначены торги на 16. Января 1867 года съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу каменной одно-этажной лавки купца Залмана Абрамова Беркенгейма, состоящей въ г. Динабургѣ, на большомъ форштадтѣ въ XVII кварталѣ, въ ярмарочномъ ряду, подъ № 22, оцѣненной въ 3,480 руб. сереб., на пополненіе слѣдующихъ взысканій для дворянина Ястржембскаго за щебень 788 руб. 67 к. и штрафа по этому дѣлу 78 руб. $96\frac{3}{4}$ к. и 500 руб. штрафа и 19 руб. 80 к. гербовыхъ пошлинъ по дѣлу отца его Абрама Беркенгейма, съ помѣщикомъ Яновскимъ о деньгахъ.

Желающіе участвовать въ торгахъ могутъ явиться въ Губернское Правленіе гдѣ имъ предъявлены будутъ опись и бумаги, къ сей продажѣ относящіяся.

23. Іюля 1866 года. № 8402. 2

Immobilien=Verkauf.

Am 13. October d. J. Mittags 12 Uhr sollen bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga die zum Nachlasse des weil. Musikers Joh. Christian Harras gehörigen Immobilien und zwar:

1) das allhier in der Stadt an der großen Königs= und Johannisbrückengassen=Ecke sub Nr. 60 und 61 der Polizei und sub Nr. 568 der Brandcasse belegene Wohnhaus sammt Appertinentien;

2) das allhier in der Stadt an der Böttchergasse sub Nr. 88 der Polizei und Nr. 566 der Brandcasse belegene Wohnhaus sammt Appertinentien, zur Ausmittelung deren wahren Werthes, unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen, zum abermaligen öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Riga=Rathhaus, den 16. September 1866.

Carl Ed. Seebode,
Waisenbuchhalter.

Livländischer Vice=Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair **H. v. Stein.**

Nichtofficieller Theil.

Der Fortschritt in der Landwirthschaft und die Bildung für denselben.

(Illust. Landw. Ztg.)

I.

Der Mensch ist ein Wesen, das aus sich selbst eines unabsehbaren Fortschrittes nach jeder Richtung hin fähig ist. Er zieht alle Gegenstände um sich in diesen Fortschritt hinein und zwar in dem Maße, als er selbst vorwärts geschritten ist in seiner geistigen Bildung, welche, wenn sie rechter Art sein soll, Kopf und Herz zugleich umfassen muß. Die neben einander fortschreitende Bildung beider führt erst zum wahren Glück, nach welchem jeder Mensch, mehr oder weniger bewußt, strebt und streben soll. Kopf und Herz sind die beiden Pole im Menschen, die zwar nach entgegengesetzter Richtung auseinander gehen, aber sich immer suchen, um sich zum Glück des Menschen zu ergänzen. Sie verhalten sich wie Licht und Wärme in der Natur, unter deren vereinigter Wirkung allein erst das organische Leben sich freudig entwickeln kann.

Daß bei dem Landwirth insbesondere zu der Erringung vom höchstmöglichen Glück die alleinige fortschreitende Bildung in seinem Fach, das bloße Wissen, nicht genügt, sondern daß dazu auch nebenbei eine ebenso fortschreitende Herzensbildung und zwar mit specieller Beziehung auf seinen Stand, gehört, wird wohl kein Vernünftiger in Zweifel ziehen, da die Erfahrung leider so traurige Erfolge von der Vernachlässigung der Herzensbildung im Bereich der Landwirthschaft liefert.

Im Nachfolgenden sollen einige Worte über den angedeuteten Gegenstand gesprochen werden und zwar zuerst über die Bildung des Landwirths zum Behuf des Fortschrittes in seinem Fache, dann aber auch über die Bildung des Herzens des Landwirths, mit so viel als möglichster Beziehung auf seinen Stand.

Der Fortschritt in der Landwirthschaft ist eine geistige Regsamkeit und Thätigkeit und wird am sichersten und schnellsten durch Fachwissen und Denken vermittelt.

Es läßt sich dieses durch den physischen Vorgang bei der körperlichen Ernährung einigermaßen im Voraus anschaulich machen. Bei der körperlichen Ernährung muß ein Material von Außen, Nahrung, aufgenommen werden. Dieses würde aber wenig nützen, wenn dieses Material nicht von einer kräftigen Verdauung bewältigt und zur Ernährung des Körpers umgewandelt würde. Die gesunde Ernährung hängt also von zwei Stücken ab und zwar von einem geeigneten angemessenen Ernährungsmaterial, welches mehr passiv sich verhält und von einer kräftigen Verdauung, welche mehr activ wirkt. Fehlt an einem oder an beiden etwas, so wird die Ernährung des Körpers nur mangelhaft vor sich gehen.

Ebenso bringt das Wissen für den landwirthschaftlichen Fortschritt das Material, das Denken aber die richtige Verwendung desselben nach bestimmten Orts- und Zeitverhältnissen. Mit einem zu geringen, vielleicht sogar falschen Material wird das kräftigste Denken wenig schaffen können und das reichste und beste Material, das Wissen, wird wenig nützen, oft sogar schaden, wenn es an der Denkkraft fehlt.

Das Gebiet der Landwirthschaft ist ein sehr weites und verlangt seiner Eigenthümlichkeit nach ein reiches Wissen. Die Landwirthschaft fordert aber auch nach den unendlich verschiedenen Orts- und Zeitverhältnissen eine Abweichung im Betriebe wie kein anderes Gewerbe, so daß der angehende Landwirth neben seinem reichen Wissen alle seine Denk- und Beurtheilungskraft anwenden muß, um das Richtige, Angemessene zu treffen.

Daher ist es wohl zu erklären, daß ein aus einer landwirthschaftlichen Lehranstalt nach Hause kommender Sohn die ihm vom Vater übergebene Wirthschaft in kürzester Zeit so herabbrachte, daß dieser genöthigt war, die Wirthschaft aus den Händen des Sohnes wieder zurückzunehmen, weil man sonst das Brot nicht mehr gebaut hätte. Daher die nicht seltene Erscheinung, daß auf einem Gute musterhaft wirthschaftende Beamte nach ihrer Uebersetzung auf ein anderes Gut mit andern Bedingungen um ihren guten landwirthschaftlichen Ruf kamen.

Werfen wir einen Blick auf die Landwirthschaft früherer Zeit und vergleichen wir sie mit jener in der Gegenwart, wir werden uns überzeugen, was eigentlich den Fortschritt derselben am sichersten und schnellsten fördert.

Der Fortschritt hätte sich, menschlicher Ansicht nach, bei der Landwirthschaft am ersten, thätigsten und schnellsten zeigen sollen, da sie der Zeit nach als das erste Gewerbe bestand und in Bezug auf die Bedürfnisse der Menschheit das unentbehrlichste Gewerbe, die Grundbedingung der Entstehung aller anderen Gewerbe und deren Fortschritte ist.

Allein wir finden bei der Landwirthschaft der frühern Zeit das gerade Gegentheil. Alle anderen Gewerbe machten, wenn auch später entstanden, schnellere Fortschritte. Die Landwirthschaft blieb hinter ihnen weit zurück; ja sie machte in einzelnen Ländern wieder Rückschritte, in Bezug ihres Erträgnisses sogar, obwohl man es an Anstrengung nicht fehlen ließ.

Es ist wohl den früheren Zeiten ein Fortschritt in der Landwirthschaft nicht abzuleugnen; allein er dehnte sich über lange Zeitperioden hin und erscheint uns, von der Ferne betrachtet, wie ein langer Stillstand.

Den frühern Trägern der Landwirthschaft fehlte Etwas, das allein den Fortschritt schnell und sicher hätte vermitteln können. Man dachte überhaupt von der Landwirthschaft sehr geringschätzig und glaubte, daß sie der geringsten Kenntnisse und nur einige praktische Fertigkeiten bedürfe. Diese Geringschätzung ging dann ganz folgerichtig auch auf den Landwirth über. Ueberdies hatte es dieser mit einem Object, der Natur, zu thun, das ihm als eine geheimnißvolle Macht gegenüber stand, gegen das er sich mehr passiv als activ verhalten, von dem er nur mehr zu nehmen als ihm geben zu müssen glaubte.

Das Wort und der damit bezeichnete Begriff „Fortschritt“ war dem Landwirth früherer Zeit etwas ganz Unbekanntes. Den jedesmaligen landwirthschaftlichen Zustand hielt man für den einzig wahren, allein möglichen, für alle Zukunft fortdauernden. Es war bei dem gewohnten Gange nichts zu denken, nichts zu sorgen, nichts zu lernen.

Man wäre auch nicht von der Stelle weiter gekommen, hätte nicht von Zeit zu Zeit die äußere Nothwendigkeit und hier und da ein glücklicher Zufall um einen fast unmerkbaren Schritt weiter geführt.

Und selbst diese unmerkbaren Fortschritte wurden in den früheren rohen, oft recht- und gesetzlosen Zeiten durch viele verwüstende Völkerwanderungen und schonungslose lange Kriege, durch entwürdigende Leibeigenschaft des Landwirths wieder gehindert und auf ein geringes Vorwärtsschreiten folgte nicht selten ein Schritt rückwärts.

Vergleichen wir nun das sichere und schnelle Vorwärtsschreiten der Landwirthschaft in der Gegenwart mit der so langsamen, stillstandartigen Bewegung derselben in der Vergangenheit und suchen wir nach dem allein wirksamen Hebel des Fortschrittes, so werden wir ihn nur in der höheren Bildung des Landwirths finden, welche die Naturwissenschaft in dessen Fach vermittelte; davon in einem zweiten Artikel.

(Schluß folgt.)

Von der Censur erlaubt. Riga, den 23. September 1866.

Bekanntmachungen.

Angekommene Fremde.

Den 23 September 1866.

Stadt London. Hr. Bunge von Dorpat; Hr. Eisenbahn-Betriebs-Inspector Cluzel von Warschau; Hr. Kaufmann Block von Eydtkuhnen; Hr. Fabrikant Neumuth aus Livland.

St. Petersburger Hotel. Hr. General Baron Wrangell nebst Familie, Mad. Baumann von St. Petersburg; Hr. Graf Pahlen aus Kurland; Hr. C. v. Kaszye von Wilna; Hr. Richter nebst Familie, Hr. Pelling nebst Gemahlin von Mitau; Hr. Lieut. Hauswald von Wenden; HH. Candidaten Beutner und Thiel von Dorpat.

Hotel du Nord. Hr. Baron Stackelberg nebst Familie von Reval; Hr. v. Krämer von Pernau; Hr. v. Brümmer aus Livland.

Hotel Bellevue. Hr. Obrist Stegmann von St. Petersburg; Frau Baronin v. Grote nebst Tochter von Wenden; Madame Kübbe von Berlin; Hr. Kaufmann Höpker von Mitau; Hr. Baron Budberg von Warschau.

Hotel garni. HH. Kaufleute Lezenius und Schnakenburg von Pernau; HH. Kaufleute Rapp und Rubinstein von Mitau; Hr. Verwalter Jung von Dünaburg; HH. E. und G. Pesvowsky nebst Frauen von Wilna.

Wolters Hotel. HH. Arrendatore Krause aus Kurland und Kauping von Mühlgraben.

Stadt Dünaburg. Hr. Kaufmann Karpuschenko von Witebsk; Hr. Bürger Rukowischnikow von Dünaburg; Hr. Kaufmann Sokolow von Drissa.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

B.-B. des zu Tuckum verzeichneten Adalbert Radasewsky vom 17. August 1866 Nr. 8654, giltig bis zum 25. Januar 1867.

Der Placatpaß des hiesigen Bürgers Bertul Sigger.

Das B.-B. des zum Gute Heiden verzeichneten Kristoph Purne vom 13. August 1865 Nr. 8528, giltig bis zum 10. November 1866.

Redacteur: **A. Klingenberg.**

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.